
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittetal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

70. Jahrgang

Nr. 45

Freitag, den 19. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite 125	Kreis Mettmann	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides für die Firma Seipenbusch GmbH & Co. KG in Velbert
Seite 126	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Widmung der Kreisstraße 18 im Gebiet der Stadt Mettmann
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
Seite 127	Kreis Mettmann	Anlage zur Bekanntmachung der Widmung der Kreisstraße 18 im Gebiet der Stadt Mettmann

Kreis Mettmann

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8, Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der Kreis Mettmann, Düsseldorf Straße 26, 40806 Mettmann hat für die Seipenbusch GmbH & Co. KG, Röttgenstr. 27, 42547 Velbert mit Datum vom 08.12.2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Eisenschrotten und Nichteisenmetallen sowie zum Betrieb eines Containerdienstes mit folgendem verfügbarem Teil erteilt:

Auf Ihren Antrag vom 03.06.2014 erteile ich Ihnen unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16, 6 i. V. mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die

G e n e h m i g u n g

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Eisenschrotten und Nichteisenmetallen sowie zum Betrieb eines Containerdienstes gemäß Ziffer 8.12.3.1 G, 8.11.2.2 V, 8.12.2 V und 8.15.3 V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV auf dem Grundstück in 42549 Velbert, Röttgenstr. 27-33, Gemarkung Velbert, Flur 18, Flurstücke 73, 92, 138, 140, 141, 143, 160, 221, 223, 225 und 266.

I. Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung ist:
 - Erweiterung des Betriebsgrundstückes um das Nachbargrundstück (Röttgenstr. 31- 33) mit den Flurstücken 73 und 92,
 - Übernahme des Büro- und Sozialgebäudes auf dem neu erworbenen Grundstück und Abriss des bisherigen Bürogebäudes einschließlich seiner Nebenanlagen,
 - Stellplatzanlage für 20 Mitarbeiter und 10 Besucher,
 - Verlegung der Ein- und Ausfahrt auf das neu erworbene Grundstück,
 - Neugestaltung des Annahmehereiches mit Waage und Detektoranlage zur Erfassung von radioaktiv kontaminierten Stoffen und eines Sicherstellungsbereichs für Fehlanklieferungen hinter der neuen Einfahrt,
 - Erweiterung der Lagerflächen für Eisen- und Nichteisenschrotte auf insgesamt 2.600 m²,
 - Erweiterung der Lagerkapazität für Eisen- und Nichteisenschrotte auf insgesamt 4.200 t,
 - Aufstellung und Betrieb einer Rotorschere zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten im hinteren Bereich des Freilagers,
 - Erhöhung der Durchsatzkapazität von Eisenschrotten auf 90.000 t/a,
 - Erhöhung der Behandlungskapazität von Eisenschrotten auf 24.000 t/a,
 - Erhöhung der Durchsatzkapazität von Nichteisenschrotten auf 6.000 t/a,
 - Erhöhung der Behandlungskapazität von Nichteisenschrotten auf 600 t/a,
 - Errichtung von Bohlenwänden und einer grenzständigen Betonwand (Legiosteine) als Schall- und Brandschutzwand,
 - Umnutzung der Halle 9 zur Lagerung von Fe- und NE-Metallspänen mit anhaftenden Flüssigkeiten,
 - Beschränkung des Brennbetriebs auf maximal 5 Stunden / Monat,
 - Hinzunahme der Abfallschlüsselnummern 150103, 160106, 160601* und 191202.
2. Die Anlage darf ausschließlich an Werktagen Montag -Freitag in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr betrieben werden.
3. Die Stellplatzanlage darf an Werktagen in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr genutzt werden.
4. Die von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen einschließlich aller dazu gehörigen Nebeneinrichtungen (wie z.B. Maschinen, Geräte, Heizungs- und Lüftungsanlagen, und dem der Anlage zuzurechnende Fahrzeugverkehr) dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte 1 bis 3 (Konrad-Zuse-Str. 1, Gießereistr. 6 und 3) des Schallgutachtens des Ingenieurbüros BATT 12-047 vom 20.02.2014 gelten folgende Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel:

70 dB(A) tagsüber

und für die Immissionsaufpunkte 4 bis 7 (Röttgenstr. 22 und 24, Bahnhofstr. 115a und Röttgenstr. 42)

60 dB(A) tagsüber

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Die Immissionsrichtwerte während des Tages gelten für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

5. Die maximal bewertete Schwingstärke KB_{Fmax} darf an den Einwirkungsorten im Industriegebiet (Konrad-Zuse-Str. 1, Gießereistr. 6 und 3) die unteren Anhaltswerte A_u nach Tabelle 1 der DIN 4150-2 von tagsüber 0,4 nicht überschreiten.
6. Die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen einen Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß GIRL) im Einwirkungsbereich der Anlage nicht überschreiten.
7. In der Anlage dürfen folgende Abfallarten zur Zwischenlagerung angenommen werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
120101	Eisenfeil- und -drehspäne
120102	Eisenstaub und -teile
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne
120104	NE-Metallstaub und -teilchen
120113	Schweißabfälle
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Stoffe enthalten
160117	Eisenmetalle
160118	Nichteisenmetalle
160214	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160216	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen (ausschließlich Eisen- und NE-Metalle)
160601*	Bleibatterien*
170401	Kupfer, Bronze, Messing
170402	Aluminium
170403	Blei
170404	Zink
170405	Eisen und Stahl
170406	Zinn
170407	Gemischte Metalle
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen
191202	Eisenmetalle
191203	Nichteisenmetalle
200135*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 fallen *
200136	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 fallen
200140	Metalle

* Mit einer Durchsatzkapazität von < 1 t/Tag und einer Gesamtagerkapazität von < 30 Tonnen an gefährlichen Abfällen

8. Radioaktive Abfälle im Sinne des Atomgesetzes und Metallabfälle, deren Beseitigung in einer aufgrund des Strahlenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist, sind von der Annahme ausgeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2012 (SGV. NRW. S. 548) in elektronischer Form einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweise:

1. Die Anlage ist entsprechend den in Anlage I zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführten Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben.
2. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Der Genehmigungsbescheid liegt nach dieser Bekanntmachung für 2 Wochen ab dem 20.12.2014 bis zum Ablauf des 05.01.2015 bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Stadt Velbert, Planungsamt, 1.OG, Thomasstr. 7, 42551 Velbert
montags von 08 bis 16 Uhr, dienstags und mittwochs von 08 bis 15 Uhr,
donnerstags von 08 bis 18 Uhr und freitags von 08 bis 12 Uhr,
2. Umweltamt Kreis Mettmann, UG, Zimmer 2.037, Auf dem Hüls 5, 40822 Mettmann
montags bis freitags von 08 Uhr bis 16 Uhr,

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 21a der 9. BImSchV. Die Regelungen des § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG gelten entsprechend.

Mit dem Ende der oben genannten Bekanntmachungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mettmann, den 19. Dezember 2014

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Reinhard Busse

Bekanntmachung

**Widmung
der Kreisstraße 18
im Gebiet der Stadt Mettmann**

Im Gebiet der Stadt Mettmann, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist die Kreisstraße 18 neu gebaut worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgt im November 2014.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhält die Neubaustrecke mit dem Tage der Verkehrsfreigabe

- 1) von Netzknoten 4707077 (Wülfrather Straße)
nach Netzknoten 4708131 (Elberfelder Straße)
von Station Km 0,000 bis Station Km 1,380

(Länge: 1,380 km)

die Eigenschaft einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW).

Eine Karte, aus der die zu widmende Strecke ersichtlich ist, ist als Anlage beigefügt (siehe Seite 127).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2012 (SGV. NRW. S. 548) in elektronischer Form einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mettmann, den 12. Dezember 2014

Thomas Hendele
Landrat

Kreissparkasse Düsseldorf**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr.	alt: 22125060	neu: 3000261044
	alt: 25618580	neu: 3000755243
	alt: 25685482	neu: 3000785257
	alt: 23371189	neu: 3000523526
	3001074719, 3001528615, 3001689177,	
	3001780240, 3002038770, 3002038788,	
	3002038796, 3002057820	

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2014

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. 3001615685, 3001727613, 3002088692

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2014

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Anlage zur Bekanntmachung der Widmung der Kreisstraße 18 im Gebiet der Stadt Mettmann



Auszug aus dem Geoportal